

Amtsblatt

Nr. 41

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
Telefon: 0551 525 9135

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Allgemeinverfügung der Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen angesichts der Corona-Pandemie zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 Mund Nase Bedeckung - Schulen	660
Allgemeinverfügung der Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen angesichts der Corona-Pandemie zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 Untersagung Sportausübung mit Ballnutzung	663

Die Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen - erlässt angesichts der Corona-Pandemie zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 folgende

Allgemeinverfügung

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), sowie § 11 der niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 13, S. 97 vom 09.05.2020), in der aktuell gültigen Fassung, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz, in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Ergänzend zu den Regelungen in § 9 der niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus werden folgende weitergehende Maßnahmen verfügt:

1. Jede Person ist verpflichtet, während des Schulbetriebs auf Schulgrundstücken und in Schulgebäuden außerhalb von Unterrichts- und Verwaltungsräumen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
2. Eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne dieser Allgemeinverfügung ist insbesondere jede textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen, Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. Geeignet sind auch Schals, Tücher, Buffs, selbst hergestellte Masken oder Ähnliches aus Baumwolle oder anderem geeignetem Material.
3. Personen, für die aufgrund von Vorerkrankungen oder Behinderung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist, sind von der Verpflichtung nach Nummer 1 ausgenommen. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit.
4. Verstöße gegen Anordnungen gem. § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG sind gem. § 75 Abs. 1 S. 1 IfSG strafbar. Verstöße gegen Anordnungen gem. § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG sind gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG Ordnungswidrigkeiten und werden mit Bußgeldern geahndet.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie ist befristet bis zum 19.06.2020, 24:00 Uhr. Eine Verlängerung ist möglich.
6. Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie § 11 der niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheiderinnen und Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass eine Verstorbene oder ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheiderin oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Zudem wird auf die aktuelle Fassung der Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 09.05.2020 (Nds. GVBl. S. 97) hingewiesen.

Gem. § 11 S. 1 der niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus sind die örtlich zuständigen Behörden befugt weitergehende Anordnungen zu treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist und den Regelungen der Verordnung nicht widersprechen.

Der Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen ist nach § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr.2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD), sowie der zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen gem. § 5 Abs. 1, 1. Alternative des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) geschlossenen und am 28.12.2017 veröffentlichten Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben (unter anderem Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes) des Gesundheitsamtes für die Stadt und den Landkreis Göttingen, zuständige Behörde im Sinne des IfSG und folglich auch für den Erlass von weitergehenden

Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von übertragbaren Krankheiten gem. § 11 der niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus zuständig.

Über die Regelungen der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 09.05.2020 hinaus wird jede Person zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an den in Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Orten (Schulgrundstücke, Schulgebäude) verpflichtet.

Die Anordnung zum Tragen einer MNB in den Schulen hat ihre Grundlage in der Tatsache, dass in den vergangenen Tagen eine Vielzahl von neu erkrankten/infizierten Personen festgestellt wurde. Diese Erkrankten hatten aufgrund ihrer familiären Struktur und ihrer Verhaltensweise eine große Anzahl von weiteren Kontakten zu anderen Personen und Familien, hier insbesondere auch schulpflichtigen Kindern. Um das Risiko einer weiteren Verbreitung des Virus - gerade auch in Schulen - möglichst zu verringern, ist diese Anordnung aus Vorsorgegründen notwendig und zwingend erforderlich im Sinne des § 11 S. 1 der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus.

Die Erkenntnisse zu den genauen Übertragungswegen des SARS- CoV-2 Virus sind noch begrenzt. Allerdings sind die Übertragungswege eng verwandter anderer Coronaviren gut bekannt. Der wichtigste Übertragungsweg ist eine sogenannte Tröpfchen-Infektion, bei der die Coronaviren von infizierten Menschen oder Tieren über Tröpfchen in die Luft abgegeben und anschließend eingeatmet werden.

Mit der Regelung der Nummer 1 orientiert sich das Gesundheitsamt an den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes (RKI). Neben den bisherigen Maßnahmen stellt das Tragen einer textilen Mund-Nasen-Bedeckung einen zusätzlichen Baustein dar, die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 zu verringern. Das RKI empfiehlt das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum.

Hierdurch können infektiöse Tröpfchen, die durch Husten, Niesen und Sprechen ausgestoßen werden, abgefangen werden. Zwar schützt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht den Träger selbst, das Risiko andere Personen anzustecken, wird verringert (Fremdschutz). Mehrlagiger medizinischer Mund-Nasen-Schutz und medizinische Atemschutzmasken müssen dringend dem medizinischen und pflegerischen Personal vorbehalten bleiben. Der Schutz dieser Personengruppen ist von großem gesamtgesellschaftlichen Interesse. Die knappen zertifizierten Schutzausrüstungsgegenstände sollen dem Gesundheits- und Pflegebereich vorbehalten bleiben.

Daher wird für die Bevölkerung jeder Schutz anerkannt, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von infektiösen Tröpfchen zu verringern. Eine Kennzeichnung oder Zertifizierung ist nicht erforderlich. Um die Beschaffungswege für die Bevölkerung einfach zu gestalten, sind aus Baumwolle selbst hergestellte Masken, aber auch Schals und Tücher ausreichend.

Im Zuge der Lockerung der Beschränkungen ist mit einem weiteren Anstieg der Infizierten zu rechnen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung trägt dazu bei, das Infektionsrisiko zu senken. Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung ist die Maßnahme auch verhältnismäßig.

Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in allen Bereichen der Gesellschaft dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Influenza-Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 Erkrankte zu sichern. Dies kann nur durch eine Verringerung der infizierten und behandlungsbedürftigen Patienten erreicht werden. Die Belastung des Gesundheitswesens wird maßgeblich durch die eingeleiteten Gegenmaßnahmen beeinflusst. Neben Maßnahmen der Isolierung, Quarantäne und der sozialen Distanzierung ist die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu ergreifen und durchzusetzen.

Die Einschränkung der persönlichen Handlungsfreiheit steht den erheblichen gesundheitlichen Gefahren im Falle einer unkontrollierten Verbreitung des Virus gegenüber. Des Weiteren besteht die Gefahr einer schwerwiegenden Überlastung des Gesundheitssystems.

In der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen und des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist daher im engeren Sinne verhältnismäßig.

Neben dem Tragen einer textilen Mund-Nasen-Bedeckung sind die weiteren Verhaltensempfehlungen des RKI weiterhin zu beachten, insbesondere eine gute Händehygiene, das Einhalten von Husten- und Niesregeln und das Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter).

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft. Die Befristung bis zum 19.06.2020 erfolgt aus Verhältnismäßigkeitsgründen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen in Göttingen erhoben werden.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Göttingen, den 05.06.2020

Stadt Göttingen
Der Oberbürgermeister



(Köber)

Die Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen - erlässt angesichts der Corona-Pandemie zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 folgende

Allgemeinverfügung

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), sowie § 11 der niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 13, S. 97 vom 09.05.2020), in der aktuell gültigen Fassung, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz, in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Ergänzend zu den Regelungen in § 1 Absatz 8 der niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus werden folgende weitergehende Maßnahmen verfügt:

1. Auf dem Gebiet der Stadt Göttingen ist die Sportausübung auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen und ähnlichen Einrichtungen zulässig, wenn
 - a) diese ohne Ballnutzung jeder Art erfolgt
 - b) Umkleidekabinen, Dusch-, Wasch- und andere Sanitärräume, ausgenommen Toiletten, sowie Gemeinschaftsräumlichkeiten, wie zum Beispiel Schulungsräume, geschlossen bleiben.
2. Verstöße gegen Anordnungen gem. § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG sind gem. § 75 Abs. 1 S. 1 IfSG strafbar. Verstöße gegen Anordnungen gem. § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG sind gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG Ordnungswidrigkeiten und werden mit Bußgeldern geahndet.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie ist befristet bis zum 19.06.2020, 24:00 Uhr. Eine Verlängerung ist möglich.
4. Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie § 11 der niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheiderinnen und Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass eine Verstorbene oder ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheiderin oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Zudem wird auf die aktuelle Fassung der Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 09.05.2020 (Nds. GVBl. S. 97) hingewiesen.

Gem. § 11 S. 1 der niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus sind die örtlich zuständigen Behörden befugt weitergehende Anordnungen zu treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist und den Regelungen der Verordnung nicht widersprechen.

Der Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen ist nach § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr.2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD), sowie der zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen gem. § 5 Abs. 1, 1. Alternative des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) geschlossenen und am 28.12.2017 veröffentlichten Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben (unter anderem Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes) des Gesundheitsamtes für die Stadt und den Landkreis Göttingen, zuständige Behörde im Sinne des IfSG und folglich auch für den Erlass von weitergehenden Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von übertragbaren Krankheiten gem. § 11 der niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus zuständig.

Über die Regelungen der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 09.05.2020 hinaus ist die Sportausübung in den unter Nummer 1 genannten Sportanlagen und ähnlichen Einrichtungen untersagt, sofern hierbei eine Ballnutzung erfolgt.

Die Untersagung dieser Sportausübungen hat ihre Grundlage in der Tatsache, dass in den vergangenen Tagen eine Vielzahl von neu erkrankten/infizierten Personen festgestellt wurde. Diese Erkrankten hatten aufgrund ihrer familiären Struktur und ihrer Verhaltensweise eine große Anzahl von weiteren Kontakten zu anderen Personen und Familien, hier insbesondere auch schulpflichtigen Kindern. Um das Risiko einer weiteren Verbreitung des Virus - gerade auch in Sportvereinen - möglichst zu verringern, ist diese Anordnung aus Vorsorgegründen notwendig und zwingend erforderlich im Sinne des § 11 S. 1 der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus.

Die Erkenntnisse zu den genauen Übertragungswegen des SARS-CoV-2 Virus sind noch begrenzt. Allerdings sind die Übertragungswege eng verwandter anderer Coronaviren gut bekannt. Der wichtigste Übertragungsweg ist eine sogenannte Tröpfchen-Infektion, bei der die Coronaviren von infizierten Menschen oder Tieren über Tröpfchen in die Luft abgegeben und anschließend eingeatmet werden.

Insbesondere bei Sportarten mit Ballnutzung ist nicht gewährleistet, dass die unter § 1 Abs. 8 der vorgenannten Verordnung genannten Bedingungen, insbesondere die Einhaltung des Abstandes von 2 Metern, eingehalten werden können. Die Gefahr von Körperkontakten bei den Sportarten mit Ballnutzung kann maßgeblich zur Weiterverbreitung des Corona-Virus beitragen.

Hierdurch können infektiöse Tröpfchen, die durch Husten, Niesen und Sprechen oder auf sonstige Weise ausgestoßen werden verbreitet werden. Insbesondere die Wahrung des Abstandsgebotes (§ 1 Absatz 8 der Verordnung) kann bei den Ballsportarten nicht konsequent beachtet werden.

Eine vorübergehende Untersagung der Sportausübung mit Ballnutzung ist unter Berücksichtigung des derzeitigen Infektionsgeschehens im Stadtgebiet Göttingen alternativlos, da zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht abschließend festgestellt werden konnte, ob derzeit noch weitere Einwohner der Stadt Göttingen mit dem Virus infiziert sind und diesen unter Umständen durch die Sportausübung in die jeweiligen Vereine tragen.

Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in allen Bereichen der Gesellschaft dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Influenza-Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 Erkrankte zu sichern. Dies kann nur durch eine Verringerung der infizierten und behandlungsbedürftigen Patienten erreicht werden. Die Belastung des Gesundheitswesens wird maßgeblich durch die eingeleiteten Gegenmaßnahmen beeinflusst. Neben Maßnahmen der Isolierung, Quarantäne und der sozialen Distanzierung ist die vorübergehende Untersagung von Sportausübungen mit Ballnutzung zu ergreifen und durchzusetzen.

Die Einschränkung der persönlichen Handlungsfreiheit steht den erheblichen gesundheitlichen Gefahren im Falle einer unkontrollierten Verbreitung des Virus gegenüber. Des Weiteren besteht die Gefahr einer schwerwiegenden Überlastung des Gesundheitssystems.

In der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen und des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Die ausgesprochene Untersagung ist daher im engeren Sinne verhältnismäßig.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft. Die Befristung bis zum 19.06.2020 erfolgt aus Verhältnismäßigkeitsgründen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

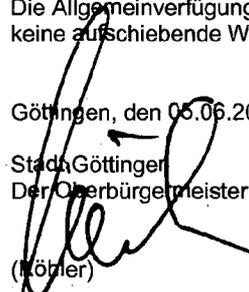
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen in Göttingen erhoben werden.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Göttingen, den 05.06.2020

Stadt Göttingen
Der Oberbürgermeister


(Kötler)